

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Erledigung von automatisierten Verwaltungsaufgaben

Der Kreis Kleve, im folgenden „Kreis“ genannt, und die Städte Emmerich, Geldern, Goch, Kalkar, Kevelaer, Kleve, Rees, Straelen und die Gemeinden Bedburg-Hau, Issum, Kerken, Kranenburg, Rheurdt, Uedem, Wachtendonk, Weeze, im folgenden „Gemeinden“ genannt, schließen gem. §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (SGV.NW. 202) für die Erledigung von automatisierbaren Verwaltungsaufgaben die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Zweck

- (1) Der Kreis ist Mitglied des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Niederrhein“ in Moers, im folgenden „Zweckverband“ genannt.
- (2) Der Zweckverband erledigt automatisierbare Verwaltungsaufgaben des Kreises und der Gemeinden unter Benutzung einer EDV-Anlage im Rahmen der Zweckverbandssatzung.
- (3) Der Kreis verpflichtet sich, die Gemeinden im Rahmen der folgenden Vorschriften an der Arbeit des Zweckverbandes zu beteiligen.

§ 2

Aufgaben des Kreises

- (1) Der Kreis berät die Gemeinden in Fragen der Organisation und Datenerfassung. Er kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe des Zweckverbandes bedienen.
- (2) Der Kreis koordiniert die Zusammenarbeit des Zweckverbandes mit den Gemeinden.

- (3) Unbeschadet des Organisationsrechts der Hauptgemeindefachleute nach § 53 (1) GO. NW. ist anzustreben, die Festlegung der Aufgaben, die dem Zweckverband zur Erledigung übertragen werden, und die Festsetzung des Zeitpunktes der Übertragung für den Kreis einheitlich vorzunehmen.
- (4) Die Datenträger werden von den Gemeinden erstellt. Die Gemeinden können diese Aufgabe durch besondere Vereinbarung auf den Kreis übertragen.
- (5) Den Transport vom Sitz der Kreisverwaltung zum Zweckverband und zurück übernimmt in der Regel der Kreis, sofern der Zweckverband den Transport nicht selbst vornimmt.
- (6) Der Kreis ist nicht berechtigt, Daten und Rechenergebnisse ohne Einwilligung des Hauptgemeindefachmannes der betroffenen Gemeinde für sich selbst zu benutzen, an andere Beteiligte oder Dritte weiterzugeben.
- (7*) Die Gemeinden übertragen die Prüfung der Programme nach § 102 Abs. 1 Nr. 4 GO. NW. auf den Kreis.

§ 3

Koordinierungsausschuss

- (1) Der Kreis und die Gemeinden bilden einen Koordinierungsausschuss. Mitglieder des Koordinierungsausschusses sind der Oberkreisdirektor und die Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinden. Sie können sich durch andere Dienstkräfte vertreten lassen.
- (2) Den Vorsitz im Koordinierungsausschuss führt der Oberkreisdirektor.
- (3) Der Koordinierungsausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende hat den Koordinierungsausschuss einzuberufen, wenn zwei Mitglieder dies verlangen.

* Eingefügt aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 18.11./29.12.1977

- (4) Zu seinen Sitzungen ist der Koordinierungsausschuss mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einzuladen.

§ 4

Aufgaben des Koordinierungsausschusses

- (1) Der Koordinierungsausschuss soll

- a) die Zusammenarbeit im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sichern,
- b) die Mitwirkung der Gemeinden an der Planung der Verfahrensabläufe der Datenverarbeitung gewährleisten,
- c) die Vertreter des Kreises in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss beraten,
- d) die Vertreter aus dem Kreise in den Arbeitskreisen des Rechenzentrums benennen.

- (2) Der Koordinierungsausschuss bestimmt die zwei Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinden, die aufgrund der Zweckverbandssatzung Mitglied des Verbandsausschusses sind sowie ihre Stellvertreter.

§ 5

Kosten der Inanspruchnahme der EDV-Anlage

- (1) Die Kosten für die tatsächliche Inanspruchnahme der EDV-Anlage (Produktionskosten) werden dem Kreis und den Gemeinden vom Zweckverband jeweils unmittelbar in Rechnung gestellt. Soweit für gemeinsame Arbeiten dies nicht geschieht, wird die anteilige Kostenberechnung vom Kreis vorgenommen.

- (2) Bei einer Pauschalierung der Kosten des Zweckverbandes haben Kreis und Gemeinden die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes jeweils festgesetzten Kostenanteile zu tragen.

(3) Die Entwicklungskosten, soweit solche anfallen, und die Zweckverbandsumlage trägt der Kreis.

(4) Der Kreis trägt die Kosten, die ihm durch die Übernahme und Erfüllung von Aufgaben nach dieser Vereinbarung entstehen sowie die Kosten des Koordinierungsausschusses.

§ 6

Konkurrenzklausele

(1) Die Gemeinden verpflichten sich, Arbeiten, die vom Zweckverband ausgeführt werden können, nicht auf eigenen oder fremden Datenverarbeitungsanlagen auszuführen.

(2) Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind zunächst die Eigenbetriebe und kommunalen Krankenhäuser.

§ 7

Haftung

(1) Der Kreis haftet den Gemeinden gegenüber nur in dem Umfange, in welchem der Zweckverband ihm gegenüber haftet.

(2) Für die vom Kreis unmittelbar erbrachten Leistungen wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8

Ausscheiden von Beteiligten dieser Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung kann erstmals zum 01.01.1980 gekündigt werden. Die Kündigung wird erst zum Ende des übernächsten Rechnungsjahres nach Eingang der schriftlichen Kündigungserklärung bei dem Oberkreisdirektor wirksam.

(2) Bei Kündigung eines Beteiligten werden auf Wunsch die ihn betreffenden Datenträger vom Zweckverband ausgehändigt.

(3) Die aus Anlass des Ausscheidens entstehenden Kosten trägt der ausscheidende Beteiligte.

(4) Bei Ausscheiden des Kreises aus dem Zweckverband sowie bei der Auflösung des Zweckverbandes erlischt diese Vereinbarung.

Für den Kreis Kleve:

Kleve, den 19. Juli 1976

Dr. Schneider

Oberkreisdirektor

Rogmann

Kreisverwaltungsdirektor

Für die Gemeinde Bedburg-Hau:

Bedburg-Hau, den 30. Juni 1976

Binn

Gemeindedirektor

van Eck

Beigeordneter

Für die Stadt Emmerich:

Emmerich, den 30. Juni 1976

Ebben

Stadtdirektor

Kersten

Stadtamtsrat

Für die Stadt Geldern:

Geldern, den 05. Juli 1976

Becker

Stadtdirektor

Bonnen

Städt. Verwaltungsrat

Für die Stadt Goch:

Goch, den 01. Juli 1976

Potthof

Stadtdirektor

Friedrichs

Erster Beigeordneter

Für die Gemeinde Issum:

Issum, den 02. Juli 1976

Schoof

Gemeindedirektor

Bentgens

Gemeindeoberamtsrat

Für die Stadt Kalkar:

Kalkar, den 28. Juni 1976

Jürgenliemk

Stadtdirektor

Meurs

Stadtamtmann

Für die Gemeinde Kerken:

Kerken, den 01. Juli 1976

Kentgens

Gemeindedirektor

Möckling

Gemeindeoberamtsrat

Für die Stadt Kevelaer:

Kevelaer, den 28. Juni 1976

Dr. Röser

Stadtdirektor

Verhoeven

Stadtamtsrat

Für die Stadt Kleve:

Kleve, den 30. Juni 1976

Dr. Schröer

Stadtdirektor

Dr. Pfirrmann

Erster Beigeordneter

Für die Gemeinde Kranenburg:

Kranenburg, den 14. Juli 1976

Mengeler

Gemeindedirektor

Verheyen

Gemeindeamtman

Für die Stadt Rees:

Rees, den 30. Juni 1976

Bollwerk
Stadtdirektor
Höning
Beigeordneter

Für die Gemeinde Rheurdt:

Rheurdt, den 05. Juli 1976

Otten
Gemeindedirektor
Mäschig
Gemeindeamtman

Für die Stadt Straelen:

Straelen, den 29. Juni 1976

Weikamp
Stadtdirektor
Arians
Stadtoberamtsrat

Für die Gemeinde Uedem:

Uedem, den 05. Juli 1976

Bruns
Gemeindedirektor
Deckeling
Gemeindeamtsrat

Für die Gemeinde Wachtendonk:

Wachtendonk, den 05. Juli 1976

Häck

Gemeindedirektor

Thyssen

Beigeordneter

Für die Gemeinde Weeze:

Weeze, den 28. Juni 1976

Gödde

Gemeindedirektor

Brauers

Gemeindeoberamtsrat

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Kleve und den Städten Emmerich, Geldern, Goch, Kalkar, Kevelaer, Kleve, Rees, Straelen sowie den Gemeinden Bedburg-Hau, Issum, Kerken, Kranenburg, Rheurdt, Udem, Wachtendonk, Weeze über die Erledigung von automatisierbaren Verwaltungsaufgaben wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190/SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969, genehmigt.

Die am 12. August 1976 im Amtsblatt Nr. 32 für den Regierungsbezirk Düsseldorf erfolgte Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist damit gegenstandslos.

Düsseldorf, den 25. August 1976

31.14.01-25

Regierungspräsident

Im Auftrag

Knieling